

## **WAHLORDNUNG**

### **zur Wahl eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer - Beschluss der Kammerversammlung am 13. Januar 1995 -**

---

#### **§ 1**

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus ihrer Mitte die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191 b BRAO).

(2) Die Wahlzeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.

#### **§ 2**

(1) Die Wahl soll im April des Wahljahres erfolgen und wird von dem vom Vorstand bestellten Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Wenn erforderlich, beschließt der Wahlausschuss eine Wahlausschussordnung.

(3) Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

#### **§ 3**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO).

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 Abs. 2 S. 2 BRAO) und sind im Wahljahr bis zum 15.03. bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

(3) Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge und die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 191 b Abs. 3 i.V.m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 15.02. des Wahljahres hinzuweisen.

#### **§ 4**

(1) Wahlberechtigt sind die am 15.03. des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 2 S. 1 BRAO). Der Wahlausschuss erstellt bis abschließend zum 25.03. des Wahljahres das Mitglieder-/Wählerverzeichnis (Rechtsanwaltsliste). Ab diesem Zeitpunkt ist das Wählerverzeichnis zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betreffenden Kollegen das Ergebnis mit.

#### **§ 5**

(1) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums und des Kanzleiortes aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO) und darauf, dass die Wahlzeit am 25.04. endet und der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(3) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 05. April. Bei ihrer Rücksendung ist der WAHLBRIEF als solcher zu kennzeichnen.

(4) Die genannten Termine ändern sich entsprechend, wenn die Wahl in einem anderen Monat erfolgt.

#### **§ 6**

(1) Das von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendende Mitglied wird nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt ist das Kammermitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift enthält:

a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;

b) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;

c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen

d) die gewählten und nicht gewählten Kammermitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen

## **§ 7**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die beiden Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl benachrichtigt und das Ergebnis in den nächsten Mitteilungen der Kammer oder in der nächsten Kammerversammlung bekannt gibt. Der Präsident unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis.

(2) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

## **§ 8**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.